

Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung wie folgt fest:

§ 1 Allgemeines, Zusammensetzung, Eignung, Sitzungssprache

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als zwölf Jahre angehören. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats sollen diese Regelgrenze berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft notwendig sind und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.
- (5) Die Übernahme von Mitgliedschaften in Geschäftsleitungs- oder Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorganen von Gesellschaften außerhalb der Gruppe Deutsche Börse durch Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegt den anwendbaren gesetzlichen Beschränkungen insbesondere nach § 4b Börsengesetz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats legen bestehende Mitgliedschaften in solchen Geschäftsleitungs- oder Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorganen von Gesellschaften sowie deren Übernahme und Beendigung unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen.
- (6) Die Sitzungssprachen sind aufgrund der internationalen Zusammensetzung des Aufsichtsrats Deutsch und Englisch. In den Sitzungen des Aufsichtsrats werden Simultanübersetzungsdienste für Deutsch und Englisch durch vereidigte Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, sofern nicht der Ausschuss einstimmig eine andere Regelung beschließt.

- (7) Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung der Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge und Protokolle der Aufsichtsratssitzungen.
- (8) Die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen werden in deutscher und in englischer Sprache vorgelegt. Diese Regelung gilt auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, sofern nicht der Ausschuss einstimmig eine andere Regelung beschließt. Übersetzungen der Sitzungsunterlagen sowie, auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes, auch der Schriftverkehr zwischen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, sind vom Unternehmen vorzunehmen.

§ 2 Konstituierung, Aufsichtsratsvorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat konstituiert sich nach § 11 der Satzung der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung unter der Leitung des nach Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignervertreter aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit.
- (3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen des Aufsichtsrats abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter für den Aufsichtsrat.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Investoren Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen führen. Er informiert den Aufsichtsrat über den Inhalt dieser Gespräche.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und ernennt den Vorsitzenden des Vorstands. Er sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung und bezieht den Vorstand in seine Überlegungen mit ein.
- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender strategischer Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Bei grundlegenden Veränderungen der Gesellschaft (z.B. beim Zusammengehen

mit anderen Unternehmen, etwa in der Form eines Mergers oder eines umfassenden Joint Ventures) ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen; dies gilt auch für deshalb notwendig werdende Besetzungen von Organfunktionen von verbundenen oder zu verbindenden Unternehmen.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt zu halten und ihn über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft zu beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands über wichtige Ereignisse zu informieren. Er hat anschließend unverzüglich den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Mit der Billigung ist der Jahresabschluss festgestellt. Der Aufsichtsrat prüft zudem die nichtfinanzielle Berichterstattung (§§ 289b, 315b Handelsgesetzbuch (HGB)). Der Aufsichtsrat beschließt über den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, über die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG) und über die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB.
- (5) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effektivität seiner Tätigkeit.
- (6) Der Aufsichtsrat kann ihm obliegende Aufgaben auf einen seiner Ausschüsse übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (7) Die tatsächliche Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder wird im Rahmen des Aufsichtsratsberichts vermerkt.

§ 4 Sitzungen, Beschlussfassungen

- (1) Sofern und soweit in einer Sitzung des Aufsichtsrats Beschlüsse zu fassen sind, müssen zwischen der Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen sind, und dem Sitzungstag mindestens zehn Arbeitstage liegen, die Einberufung kann erforderlichenfalls bei Eilbedürftigkeit jedoch auch kurzfristig erfolgen. Die Einladung erfolgt über elektronische Kommunikationsmittel, kann aber auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels erfolgen. Vorbereitende Unterlagen zu Sitzungen des Aufsichtsrats sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu übersenden, spätestens jedoch vier Arbeitstage vor dem Sitzungstag. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen vom Aufsichtsratsvorsitzenden verkürzt werden.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Einzelfall vorsehen, dass Sitzungen telefonisch oder durch Videokonferenz abgehalten werden oder zulassen, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder an einer Präsenzsitzung telefonisch oder durch Videokonferenz teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können zudem dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (3) Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden oder hinsichtlich derer vorbereitende Unterlagen nicht fristgemäß nach § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 übersendet wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, ihre Stimme innerhalb einer angemessenen Frist nachträglich schriftlich abzugeben.
- (4) Schriftliche, telefonische, mittels Videokonferenz, Telefax oder mittels E-Mail oder in anderer elektronischer Form oder in Kombination solcher Kommunikationswege durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bei Eilbedürftigkeit bestimmt. Beschlüsse, die auf solchem Wege gefasst wurden, sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zugänglich zu machen.
- (5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er nach Gesetz und Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Findet bei Stimmengleichheit in einer ersten Abstimmung im Anschluss hieran eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand statt und ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes.
- (7) Nehmen nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an einer Beschlussfassung teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Aufsichtsrats statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an einer Beschlussfassung teil, besteht ein

Vertagungsrecht nach Satz 1 nicht, sofern eine gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt, oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch behoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

- (8) Über die Sitzungen und außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift hat grundsätzlich vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats vorzuliegen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Gegebenenfalls im Aufsichtsrat oder in seinen Ausschüssen anfallende Sekretariatsarbeiten werden von der Gesellschaft übernommen.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Präsidialausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Risikoausschuss, einen Technologieausschuss und einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes. Für die Ausschussmitglieder können Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses zu dessen Vorsitzendem.
- (4) Dem Ausschussvorsitzenden steht es frei, Aufsichtsratsmitglieder, welche dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuzuziehen.
- (5) Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands und von Gästen an den Ausschusssitzungen.
- (6) Die Ausschüsse werden paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt.

§ 6 Einberufung der Ausschüsse, Sitzungsanwesenheit

Die Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden einberufen. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, bei dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint, um die Aufgaben des Ausschusses ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt regelmäßig zehn Arbeitstage; die Einberufung kann erforderlichenfalls jedoch auch kurzfristig erfolgen. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 7 Beschlussfassung in den Ausschüssen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Vorsitzende des Ausschusses hat bei Abstimmungen im Fall der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die für den Gesamtaufsichtsrat geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist. § 4 Abs. 8 gilt entsprechend. Die Niederschrift ist anschließend unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für die Niederschrift des Nominierungsausschusses.

§ 8 Präsidialausschuss

- (1) Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein Anteilseigner- und ein Arbeitnehmervertreter an. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses.
- (2) Der Präsidialausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzenden zusammen und behandelt eilbedürftige Angelegenheiten. Der Präsidialausschuss bereitet insoweit unter anderem die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor.

§ 9 Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und mindestens fünf weitere Aufsichtsratsmitglieder an. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses.
- (2) Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der:
 - (a) Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand; hierbei hat er auf darauf zu achten, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands unterschiedlich und ausgewogen sind und eine Stellenbeschreibung mit einem Bewerberprofil zu entwerfen sowie den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben,
 - (b) Erarbeitung einer Strategie zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie zur Förderung der Diversität, um eine große Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten bei dessen Mitgliedern zu erreichen,
 - (c) regelmäßigen, mindestens jährlichen Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats und Erarbeitung von Empfehlungen an den Aufsichtsrat zu Verbesserungen,
 - (d) regelmäßigen, mindestens jährlichen Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und
 - (e) Überprüfung der Grundsätze des Aufsichtsrats für die Auswahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder und Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an den Aufsichtsrat.
- (3) Die Vertreter der Anteilseigner im Nominierungsausschuss bereiten die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl bzw. die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor. Dabei orientieren sie sich an den vom Aufsichtsrat benannten Kriterien für die Zusammensetzung und berücksichtigen die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwerfen eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und geben den erwarteten Zeitaufwand an.
- (4) Der Nominierungsausschuss hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands und des Aufsichtsrats durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Börsenbetreiber insgesamt schadet.
- (5) Der Nominierungsausschuss hat weiter die Aufgabe,

- (a) die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und eventuelle Kreditverträge mit ihnen im Namen der Gesellschaft abzuschließen, zu ändern und zu beenden,
- (b) die Festsetzung der Gesamtbezüge und des Ruhegehalts der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Festsetzung von Hinterbliebenenbezügen und etwaiger sonstiger Leistungen verwandter Art durch den Aufsichtsrat vorzubereiten, die Angemessenheit der Vorstandsbezüge zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung zu erarbeiten,
- (c) der Übernahme von Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten sowie von sonstigen Nebentätigkeiten und Ehrenämtern durch Vorstandsmitglieder zuzustimmen, soweit eine Zustimmungspflicht nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung des Vorstands oder Dienstvertrag vorgesehen ist, oder eine Befreiung von der Zustimmungspflicht zu erteilen; der Nominierungsausschuss entscheidet dabei auch, ob und inwieweit bei der Übernahme solcher Mandate die Vergütung anzurechnen ist. Eine solche Anrechnung soll bei Mandaten bei Gesellschaften oder in Organisationen, an denen die Gruppe Deutsche Börse nicht beteiligt ist bzw. denen sie nicht angehört, in der Regel nicht erfolgen,
- (d) die Zustimmung zur Erteilung oder zum Widerruf von Generalvollmachten zu geben,
- (e) gegenüber dem Vorstand die Zustimmung zu erteilen, wenn der Vorstand Angestellten Ruhegelder und Pensionen mit oder ohne Rechtsanspruch zusagen, eine sonstige individualrechtliche Altersversorgung einräumen oder Betriebsvereinbarungen über die Errichtung von Versorgungswerken abschließen möchte sowie
- (f) in Bezug auf Informationen, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats fallen, auf Empfehlung des Ad-hoc-Komitees über einen Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen sowie über einen Entwurf einer Ad-hoc-Mitteilung zu entscheiden.

§ 10 Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

- (1) Dem Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und mindestens fünf weitere Aufsichtsratsmitglieder an. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses.

- (2) Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss berät den Vorstand in Angelegenheiten mit strategischer Bedeutung für die Gesellschaft und für die mit ihr verbundenen Unternehmen.
- (3) Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss befasst sich insbesondere mit:
 - (a) Fragen der grundsätzlichen geschäftspolitischen und unternehmerischen Ausrichtung sowie mit dem Unternehmenszweck (Purpose),
 - (b) der nachhaltigen Unternehmensführung sowie der Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) in der Gruppe Deutsche Börse sowie
 - (c) bedeutsamen Projekten für die Gruppe Deutsche Börse.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder an. Der Vorsitzende hat unabhängig zu sein. Er darf kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Ferner darf der Aufsichtsratsvorsitzende nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie in Fragen des Risikomanagements zu verfügen.
- (2) Der Prüfungsausschuss behandelt die Themenkomplexe Finanzen und Revision, d.h. insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen:
 - (a) Fragen der Aufstellung des jährlichen Budgets und Finanzthemen, insbesondere Kapitalmanagement,
 - (b) Fragen der Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollsysteme der Gesellschaft, insbesondere des Risikomanagementsystems, des Compliancesystems und des internen Revisionssystems,
 - (c) Prüfungsberichte,
 - (d) Fragen der Rechnungslegung, einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - (e) Halbjahresfinanzberichte und etwaige Quartalsfinanzberichte,
 - (f) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, Erörterung des Prüfberichts mit dem Abschlussprüfer sowie Vorbereitung der Entscheidung

des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Konzernabschlusses und über den Beschlussvorschlag des Vorstands zu Gewinnverwendung,

- (g) Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird, und Abgabe einer entsprechenden Empfehlung an den Aufsichtsrat,
 - (h) Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung (§§ 289b, 315b HGB),
 - (i) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit und Qualität des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,
 - (j) Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, insbesondere auch die Erteilung des Prüfungsauftrages für eine prüferische Durchsicht oder Prüfung von Halbjahresfinanzberichten, die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung,
 - (k) Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG und über die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und
 - (l) Kontrollverfahren zu Geschäften mit nahestehenden Personen (§ 111a Abs. 2 S. 2 AktG).
- (3) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, die Teilnahme des Abschlussprüfers zu verlangen.

§ 12 Abschlussprüfung

- (1) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags hinsichtlich des Abschlussprüfers hat der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einzuholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchen Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Der

Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich über Umstände informiert werden, die eine Befangenheit des Abschlussprüfers besorgen lassen. Gleiches gilt für mögliche Ausschlussgründe.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat mit dem Abschlussprüfer darüber hinaus zu vereinbaren, dass dieser
- (a) an den Verhandlungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teilnimmt,
 - (b) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung seiner Abschlussprüfung ergeben, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, und
 - (c) ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung im Sinne des § 161 AktG ergeben.

§ 13 Risikoausschuss

- (1) Dem Risikoausschuss gehören mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder an.
- (2) Der Risikoausschuss
- (a) überprüft das Risikomanagement Framework einschließlich der Gesamtrisikostategie und –bereitschaft sowie die Risiko Roadmap,
 - (b) erhält und überprüft die periodischen Risikomanagement- und Complianceberichte,
 - (c) beaufsichtigt die Überwachung der operationellen Risiken (wobei die Überwachung der mit IT verknüpften Risiken in erster Linie vom Technologieausschuss beaufsichtigt wird), die finanziellen Risiken und Geschäftsrisiken der Gruppe und
 - (d) erhält jährliche Berichte über maßgebliche Risiken und über die Risikomanagementsysteme der regulierten Gesellschaften der Gruppe, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Risikoausschusses kann festlegen, dass der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Risikoausschusses teilnimmt.

§ 14 Technologieausschuss

- (1) Dem Technologieausschuss gehören mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder an.
- (2) Der Technologieausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflichten hinsichtlich der Informationstechnologie zur Ausführung der Geschäftsstrategie der Gruppe sowie in Hinblick auf die Informationssicherheit. Der Technologieausschuss berät zur IT-Strategie und –Architektur und beaufsichtigt die Überwachung
 - (a) technologischer Innovationen,
 - (b) IT-Service Bereitstellungen sowie die technische Leistungsfähigkeit und Stabilität der IT-Systeme,
 - (c) operationeller IT-Risiken und
 - (d) Informationssicherheitsdienste und –risiken.

§ 15 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offen zu legen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung der Gesellschaft über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes hat dieses Aufsichtsratsmitglied sein Mandat unverzüglich niederzulegen.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unbeschadet der strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen

verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Daten der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied des Aufsichtsrats hinaus. Beim Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zurückzugeben.

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.
- (3) Falls der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt, werden insbesondere die vierteljährlichen schriftlichen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, dass ihm die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte zugänglich gemacht werden.